



Finanz Journal **Newsletter 05|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

IN EIGENER SACHE – zur Corona-Paralyse

- Da die Lähmung auch den Verwaltungsgerichtshof erfasst zu haben scheint, bitten wir die Leser um Verständnis ob der kümmerlichen Auswahl der in dieser Ausgabe präsentierten Quintessenzen aus der hg Rsp. Wir wollen aber der Leserschaft an dieser Stelle, gewissermaßen als Platzfüller, besonders beachtenswerte Eckpunkte des aktuellen Corona-Regimes in Erinnerung rufen (auch wenn das Gros der überreichlichen Kriseninformation gerne dem üblichen nimmermüden Chor aus Herolden staatlicher Rettungsmaßnahmen überlassen bleiben möge), wie folgt:
- Die Einkommensteuervorauszahlungen können durch einen Antrag bis Ende Okt 2020 herabgesetzt oder ggf sogar annulliert werden. (s das BMF [hier](#))
 - Stundungen und Ratenzahlungen sind bis Ende Sept auf Antrag zu gewähren, sofern eine Betroffenheit glaubhaft gemacht wird. (s das BMF [hier](#))
 - bei unerwartet besserem Veranlagungsergebnis 2020 dürfen keine Nachforderungszinsen vorgeschrieben werden. (s das BMF [hier](#))
 - ein bereits festgesetzter Säumniszuschlag kann bei Vorliegen der Betroffenheit storniert werden. (s das BMF [hier](#))
 - die Einreichfrist für die Jahresveranlagung 2019 wird bis 31. Aug 2020 erstreckt. (s das BMF [hier](#))
 - die Versäumung einer Zahlungsfrist bis Ende August 2020 darf nicht mit Verspätungszuschlägen nach § 135 BAO sanktioniert werden. (s das BMF [hier](#))
 - Der Lauf von Rechtsmittelfristen, die am 16. März noch offen waren oder erst danach einsetzten, wird bis 1. Mai 2020 innegehalten. (s das BMF [hier](#))
 - direkt oder indirekt mit der Krise in Zusammenhang stehende Eingaben können über die eMail-Adresse corona@bmf.gv.at an das Finanzamt herangetragen werden. Siehe dazu die [VO BGBl II 2020/121](#).
 - Durch das Betretungsverbot an der Dienstleistungserbringung gehinderte Arbeitgeber können den Verbrauch aller vorjährigen Urlaubsansprüche anordnen, sowie den Urlaubsanspruch des laufenden Jahres bis max 2 Wochen, insgesamt aber nicht mehr als 8 Wochen; (s die WKO [hier](#))
 - Unternehmen, die mit 1. April registrierkassenpfl geworden wären, wird ein Aufschub bis 1. Okt 2020 gewährt. Eine vorübergehende Schließung erzwingt auch keine Deaktivierung. (s die WKO [hier](#))
 - eine krisenbedingte Unterbrechung der Altersteilzeit führt nicht dazu, dass die Wiederaufnahme wegen der sonst erforderlichen vorangehenden dreimonatigen Vollzeitbeschäftigung unmöglich wird, was sich aus § 82(5) AIVG idF des zweiten COVID19-Paketes, [BGBl I 2020/16](#), ergibt. Allerdings werden im Unterbrechungszeitraum die Leistungen des Altersteilzeitentgeltes sistiert.
- Schließlich noch weist die WKO darauf hin, dass Zuschüsse aus einem Corona-Hilfsfonds zwar steuerfrei sind, aber zugleich – entgegen dazu ergangener Stellungnahmen des BMF – auch den zulässigen Betriebsausgabenabzug kürzen. Die Kammer begründet das [hier](#) mit Beispielen in den Gesetzesmaterialien.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

- **§ 188 BAO: Gewinn wg Verschuldung ggü Geschäftspartner ohne Rückzahlungsfähigkeit**
- Eine KG fungierte in Ö als Handelsvertreter für einen deutschen Produzenten von orthopädischen Fußeinlagen und behielt jahrelang Anzahlungen, die nach Abzug von Provisionen weiterzuleiten gewesen wären, für sich, wodurch im Lauf der Jahre eine Verbindlichkeit iHv knapp 300.000 EUR ggü dem Produzenten erwuchs (offenbar ohne dass dieser den Außenstand einforderte). Da die Gesellschafter der KG das Pensionsalter erreicht haben und über kein nennenswertes Vermögen verfügten durfte die Finanz, wie vom BFG und VwGH bestätigt, die vertragswidrig einbehaltenen (wenn auch offenbar nicht energisch eingeforderten) Verbindlichkeiten als Gesellschaftseinnahme zum Ansatz bringen. (VwGH Ra 2020/13/0011 v 9. 4. 2020)

KÖRPERSCHAFTEN**ERRATUM**

- In einem bereits vor längerer Zeit erschienenen FJ-Newsletter (FJ-NL 06/'15-II) hat sich bei der Erörterung des VwGH-Judikates 2012/13/0099 eine irreführende Formulierung in der Überschrift eingeschlichen. Jenes Erkenntnis hatte zum Inhalt, dass iZm ausgegliederten Verwaltungen keine Änderung in der Dienstgeberstellung des Bundes als Personalüberlasser eintritt, wenn durch die Rechtsgrundlagen für die Verwaltungsausgliederung Arbeitskräfteüberlassungen des Bundes angeordnet sind. Der Newsletter-Eintrag hätte richtig mit **„FLAG: Bund bei gesetzl explizit angeordneter Beamtenzuweisung weiterhin Dienstgeber“** betitelt werden sollen, statt dessen brachte die Titelzeile eine fortbestehende Dienstgeberbeitragspflicht („DB-pflichtig“) zum Ausdruck, was in Anbetracht des § 42(1) lit a des FLAG idF vor BGBl I 2007/103 widersinnig ist. Der im Internet (ggf über eine ZIP-Datei) herunterladbare FJ-Newsletter mit dem Dateinamen << FJ-Newsletter'1506-II.pdf >> wurde nun entsprechend berichtigt.

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

- **Nicht jede „leere Beschwerde“ ein missbräuchliches Fristerstreckungsmanöver**
Im Erkenntnis v 6. Juli 2011, 2011/08/0062 (s FJ-NL 08/'11, 5, „Keine Fristerstreckung im AVG mittels provozierten Verbesserungsauftrages“), hat der VwGH zwar zum Thema inhaltsleerer Rechtsmittel mit nachgereichten Begründungen ausgesprochen, dass es *„wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit [fehlt], die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht“*, weshalb *„auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden [ist]“*. Im nunmehrigen Fall eines unvertretenen Beschwerdeführer („Bf“), der ohne Mängelbehebungsauftrag die mit der Beschwerde in Aussicht gestellte Begründung nachgereicht hatte, spricht sich das Höchstgericht allerdings trozt offensichtlicher Wissentlichkeit dagegen aus, der Beschwerde eine Rechtsmissbrauchsabsicht ohne Darlegung der Gründe für diese Annahme zu unterstellen und dementsprechend mit – insofern unbegründeter – Zurückweisung ohne Mängelbehebungsauftrag zu reagieren. Dem Bf konnte freilich zugute gehalten werden, dass er keine besonderen *„juristische[n] Kenntnisse oder Erfahrungen mit behördlichen Verfahren“* hatte, darüber hinaus hatte er die anfänglich fehlende inhaltliche Komponente auch gleich anlässlich der Beschwerdeerhebung mit einem Auslandsaufenthalt begründet. Der VwGH traf allerdings auch eine Aussage, von der ein größerer Kreis profitieren könnte: *„Allein der Hinweis in der Beschwerde auf ein Nachreichen einer Begründung lässt für sich jedenfalls noch nicht den Schluss auf Rechtsmissbrauch zu (...).“* (VwGH Ra 2019/09/0111 v 7. 4. 2020)
- **Begründungsmängeln berechtigen BFG nicht zur Aufhebung/Zurückverweisung**
„Eine unzureichende Begründung des Bescheids oder allfällige andere Mängel in dem Verfahren, das zur Erlassung des Bescheids geführt hat, stellen für sich allein noch keinen Grund für eine Aufhebung des Bescheids nach § 299 BAO dar. Eine Bescheidaufhebung nach § 299 BAO lediglich wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften ist nicht zulässig (...).“ (VwGH Ra 2017/13/0009 v 7. 4. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- ■ ■ **NAG: Zu Verlängerungs- bzw Zweckänderungsanträgen bei Studienaufenthaltsberechtigten**
Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (inkl Notstandshilfe) sind iRd Prüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit beim Antragsteller bzw dessen Haushaltsangehörigen anzurechnen (vgl FJ-NL 12/'19, 5, zu VwGH Ra 2019/22/0106 betr die Unterscheidung von „soziale Leistung“ und „Sozialhilfeleistung“, jeweils in § 11 Abs 5 NAG). Ebenso sind erst zukünftig Wirkung entfaltende Einstellungszusagen und Arbeitsvorverträge in Antragsverfahren von Belang. Weiters hält der VwGH fest, dass eine inländische Studienzulassung jeglichen Nachweis über Deutschkenntnisse nach § 21a(3)1 NAG iVm § 9(4)3 IntegrationsG erübrigt. (VwGH Ra 2019/22/0203 v 27. 2. 2020)
- ■ ■ **NAG: Selbsterhaltungsfähigkeit nach Abzug regelmäßiger Energiekosten**
Betriebskosten wie auch – falls separat: – jene für Gas & Strom sind von dem in § 11(5) NAG verwendeten Begriff der Mietbelastungen erfasst. Der VwGH verweist hierzu auf seine E 2010/21/0346 v 26. 1. 2012, Ra 2016/22/0095 v 21. 2. 2017, sowie Ra 2019/22/0236 v 23. 1. 2020. (VwGH Ra 2019/22/0210 v 30. 3. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.